

RS OGH 2004/1/21 9Ob6/04d, 1Ob88/13t, 4Ob153/18f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2004

Norm

ASGG §37 Abs3

Rechtssatz

A limine gefasste Besetzungsbeschlüsse nach § 37 ASGG binden den Beklagten nicht und können von ihm nicht angefochten werden. Darauf, ob die anspruchsgrundenden und die besetzungsrelevanten Tatsachen zusammenfallen, kommt es dabei (entgegen 5 Ob 1/01k) nicht an. Diese Frage ist nur dafür entscheidend, welche Einwände der Beklagte im nach Zustellung der Klage eingeleiteten Verfahren erheben kann. Zu solchen Einwänden gegen eine seiner Ansicht nach nicht gesetzmäßige Besetzung ist er jedenfalls berechtigt, wobei er allerdings bei Zusammenfallen der anspruchsgrundenden und der besetzungsrelevanten Tatsachen auf rechtliche Ausführungen beschränkt ist. In jedem Fall muss über seine Einwände mit (anfechtbarem) Beschluss entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 6/04d
Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 6/04d
Veröff: SZ 2004/10
- 1 Ob 88/13t
Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 88/13t
Vgl auch
- 4 Ob 153/18f
Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 153/18f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118656

Im RIS seit

20.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at